



- Die Rechtsgrundlagen dieses Plans sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.02.2013 (BGBl. S. 1548)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1960 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.02.2013 (BGBl. S. 1548)
 - Verordnung über die Ausweisung der Baubereiche und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1999 - PlanZ 99) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 1548) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1629)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)
 - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. Nr. 5. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2010 (GV. Nr. 15. 185)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (GV. Nr. 236, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. Nr. 142)
 - Geminderordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1934 (GV. Nr. 15. 366), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. Nr. 15. 194) und daraus folgende Vorschriften.
- Alle nachfolgend angegebenen Gesetzesstellen entsprechen dem obigen Rechtsstand

INHALT
 § 9 (1) Nr. 1, 2, 4, 10, 11, 12, 13, 15, 21, 24, 25a u. b
 § 9 (6) und (7) BauGB, §§ 1(4), 16 (5) BauNVO

- LEGENDE**
- Art der baulichen Nutzung**
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- MI Mischgebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - SO Sondergebiet

- Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 0,4 Grundflächenzahl / GRZ
 - 1,0 Geschosflächenzahl / GFZ
 - VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- H max 200,0m u.N.H. max. zulässige Gebäudehöhe i. Normalhöhennull

- Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**
 § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Baugrenze

- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze**
 § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- S Stellplätze

- Verkehrsflächen**
 § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Strassenverkehrsfläche
 - öffentliche Parkfläche
 - Strassenbegrenzungslinie

- Flächen für Versorgungsanlagen**
 § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- V Versorgungsanlage, Elektrizität

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
 § 9 (1) Nr. 21 u. 6) BauGB
- mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Erf-Verbandes zu belastende Flächen
 - mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Grundstückseigentümer zu belastende Flächen

- Grünflächen**
 § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 § 9 (1) Nr. 25a u. b
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhalt von Einzelbäumen
 - Anpflanzung von Einzelbäumen

- Umgrünung von Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind**
 § 9 (1) Nr. 10 u. (6) BauGB
- Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG

- Umweltschutz**
 § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Lärmpegelbereich III
 - Lärmpegelbereich IV
 - Lärmpegelbereich V

- Teilflächen einzelner Emissionskontingente**
 Richtungssektoren

- Kennzeichnungen und sonstige Planzeichen**
- Hauptwasserableitung, unterirdisch
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - auf vorh. Gebäudekante als geomtr. Bezug
 - Höhenbezug
 - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Natura-2000-Gebiet

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Sondergebiet § 11 BauNVO**
Das Sondergebiet SO "Büro und Verwaltung" dient der Unterbringung von Büro- und Verwaltungsgebäuden. Diese können durch Seminar- und Schulungsgebäude, technische Einrichtungen im Zusammenhang mit Büro- und Verwaltungsplanung wie Rechenzentren, Forschungsstellen und Lageräume ergänzt werden.
 - Mischgebiet § 6 BauNVO**
Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO wird für das gesamte Mischgebiet festgesetzt:
 - Größtflächige Einzelhandelsbetriebe (VK-R00m) sind unzulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsfächern für den Verkauf an Endverbraucher sind nicht zulässig, sofern sich das Kernsortiment aus zentral- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten der unter Punkt 1.3 aufgeführten "Mackereimer Liste" gemäß dem Ratbeschluss vom 22.10.2008 über das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept zusammensetzt.
 - Vor dem Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans bestandständig genehmigte Betriebe mit Verkaufsfächern für Sortimente der Warengruppe (WZ 2008):
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Fachhandel mit Nahrungsmitteln, Bekleidung,
 - Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
 sind einschließlich einer Erweiterung um maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.
 - Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der "Mackereimer Liste" unter 1.3 ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweislich, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen i. S. des § 11(3) BauNVO ausgehen.

- Gliederungsbereich MI 1**
 - In Anwendung der § 6 (2) BauNVO sind allgemein zulässig:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - In Anwendung der §§ 1 (5), (6) und (9) BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans:
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten nach § 6 (2) Nr. 8 und (3) BauNVO
 - Bordelle und bordellartige Einrichtungen

- Gliederungsbereich MI 2**
 - In Anwendung der § 6 (2) BauNVO sind allgemein zulässig:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - In Anwendung der §§ 1 (5), (6) und (9) BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans:
 - Sonstige Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Einzelhandelsbetriebe (11.2c bleibt unberührt), Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten nach § 6 (2) Nr. 8 und (3) BauNVO
 - Bordelle und bordellartige Einrichtungen

- Gliederungsbereich MI 3**
 - In Anwendung der § 6 (2) und § 1 (4) Nr. 1 BauNVO sind allgemein zulässig:
 - Sonstige Gewerbebetriebe
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe (11.2a bleibt unberührt), Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
 - In Anwendung der §§ 1 (5) und (9) Nr. 2 BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans:
 - Wohngebäude
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten nach § 6 (2) Nr. 8 und (3) BauNVO
 - Bordelle und bordellartige Einrichtungen

- Gewerbegebiet § 8 BauNVO**
 Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO wird für das gesamte Gewerbegebiet festgesetzt:
 - Größtflächige Einzelhandelsbetriebe (VK-R00m) sind unzulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsfächern für den Verkauf an Endverbraucher sind nicht zulässig, sofern sich das Kernsortiment aus zentral- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten der nachfolgenden aufgeführten "Mackereimer Liste" gemäß dem Ratbeschluss vom 22.10.2008 über das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept zusammensetzt.

- Nahversorgungsrelevante Sortimente WZ 2008 Bezeichnung**
- 47.2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Fachhandel mit Nahrungsmitteln
 - 47.3 Apotheken
 - aus 47.75 Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümeartikel)

- Zentrenrelevante Sortimente WZ 2008 Bezeichnung**
- 47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
 - 47.42 Telekommunikationsgeräte
 - 47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
 - aus 47.51 Haushaltsartikeln (u. B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidzubehör, Handarbeiten sowie Metarware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren
 - aus 47.53 Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoffe, Vorhänge, dekorative Decken)
 - aus 47.54 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (ohne Großgeräte wie Herde, Kühlmaschine, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
 - aus 47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
 - aus 47.59.3 Musikinstrumente und Musikarten
 - aus 47.59.5 Haushaltsgegenstände (nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirr, Schneidwaren, Bestecke)
 - aus 47.59.9 Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
 - 47.61.0 Bücher
 - 47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
 - 47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
 - 47.63 beispielw. Ton- und Bildgeräte
 - 47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
 - aus 47.64.2 Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)
 - 47.65 Spielwaren, Bastelartikel
 - 47.71 Bekleidung
 - 47.72 Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
 - 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
 - aus 47.75 kosmetische Erzeugnisse und Parfümeartikel
 - 47.76 Schreibwaren
 - 47.77 Uhren und Schmuck
 - 47.78.1 Augenoptik
 - 47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
 - 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Gedenkartikel

- Nicht-zentrenrelevante Sortimente WZ 2008 Bezeichnung**
- aus 47.51 Metall- und Kunststoffwaren (u. B. Schrauben und -zubehör), Kleinsensoren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art, Verstaubsaugmaschinen, Latex-, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher
 - aus 47.52.3 Anstrichmittel, Elektronikaufzubehälter, Bau- und Heimwerkerbedarf
 - aus 47.54 Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
 - aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte - Großgeräte (u. a. Herde, Kühlschrank, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
 - aus 47.59 Holz-, Kork-, Flecht- und Korbmwaren (u. a. Drechselwaren, Korbwaren, Bast- und Strohwaren)
 - aus 47.59.5 Bedarfsartikel für den Garten, Gartennöbel, Grillgeräte
 - aus 47.64.2 Campingartikel und Campingmöbel
 - aus 47.76.1 Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u. a. Baumschul-, Topf-

- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschosflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sowie durch die maximal zulässigen Gebäudehöhen festgesetzt.
 - Die Höhenbaulicher Anlagen dürfen das im Bebauungsplan festgesetzte Maß nicht überschreiten.

- Garagen und Nebenanlagen, Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
 - Garagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen vor ihrer Errichtung einen Stauraumvolumenwert von 5 m³ einhalten.
 - Schleifstraßen sind ausschließlich in der festgesetzten Stellplatzfläche (S11 und S12) zulässig; in den S12-Flächen jedoch ausschließlich oberirdig. § 9 FStrG (Feststrassenbesitz) bleibt unberührt.

- Mäßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - Flachdächer oder flach geneigte Dächer von Neubauten mit mehr als 200m² Grundfläche bis max. 20 Grad Dachneigung sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens externer zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss im Mittel 10 cm betragen. Die Ausführung muss den FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, Ausgabe 2006 entsprechen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten. Diese Ausnahme gilt nicht für Dachflächen unterhalb von aufgeständerten Photovoltaikanlagen.
 - Nicht überbaute Flächen innerhalb der Baugrunderlöse sind durch Einsatz oder Pflegemaßnahmen gleichmäßig anzulegen. Die Arten sind aus der Pflanzenliste „Laubbäume“ und „Sträucher“ unter 6.5 zu wählen. Wissenschaftler sind mit autochthonem Saatgut (Reposaatgut) der Zone Z1 einzusetzen.

- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB i. V. mit § 1 (4) Nr. 2 BauNVO**
 - Lärmkontingenterung**
In den in der Planzeichnung dargestellten Teilflächen des Plangebietes sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle bzw. die unter 6.1.2 angegebenen Emissionskontingente weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingente L _{tags} (in dBA)	nachts
T1	56	41
T2	54	39
T3	52	37
T4	50	35
T5	48	33
T6	46	31
T7	44	29
T8	42	27
T9	40	25
T10	38	23

- Passiver Lärmschutz**
 Bezüglich der nachfolgend verwendeten Begriffe und Verfahren wird auf die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom November 1989 (Revisionsgaben vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, zu beziehen über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin) oder ersuchen bei der Stadt Meckenheim, Amts 5 Stadtplanung, Liegenschaftsverwaltung verwiesen.
 Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbereiche von Außenbalkonsräumen mit Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumgruppen die Anforderungen der Luftschalldämmung anzuhalten. Die mindestens erforderlichen resultierenden Schalldämmgrade für die Außenbereiche ergeben sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen bzw. den damit verbundenen Ausrichtungen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämmgrade R_w aufweisen:

Lärmpegelbereich	maßgeb. Außen-lärmpegel A _{out}	Raumart B _{in}	R _w des Außenbauteils
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

- Außenbalkonsräume in Wohnungen, Überdachungsraum in Beherbergungsstätten, Unterirdische u. Ähnliches**
 B⁰: Büroräume u. a.

- Bodenkennblätter**
 Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind als Gemeinfunde als Untere Denkmalbehörde oder dem LV-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Owerath, Gut Erenth in 51491 Owerath, Tel: 02206 6030 o Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entfällt nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archaische Bodenkennblätter) handeln könnte. Bodenkenntlich und Fundstelle sind zunächst unverzüglich zu erhalten. Die Weisung des LV-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

- Werbeanlagen § 9 (1) Nr. 25a BauGB**
 - Innhalb der öffentlichen PKW-Stellfläche an der Grenzstraße werden die vorhandenen Bäume der Baumsorten zum Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang durch einen Baum der Sorte Sorbus intermedia 'Browers' zur Erhaltung der baumlichen Gestalt innerhalb der PKW-Stellfläche sind mit je einem Baum der Sorte Sorbus intermedia 'Browers' zu bepflanzen; dieser ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleich zu ersetzen.
 - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtblech, Stammumfang 15-18 cm.

- Gliederungsbereich GE 1 § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Anwendung des § 8 (2) und § 1 (4) BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - In Anwendung des § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind:
 - Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
 - Anwendung des § 1 (5) und (9) BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Lagerplätze
 - Tankstellen
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
 - Bordelle und bordellartige Einrichtungen

- Pflanzenliste standortgerechte Laubbäume**
 Mindeststammhöhe Hochstamm: 3m, Drahtblech, SUH 18-20 cm.
- | | |
|------------------|----------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Prunus pissardii | Tränen-Kirsche |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stau-Eiche |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Tilia cordata | Winter-Linde |

- Pflanzenliste standortgerechte Sträucher**
 Mindeststammhöhe Zw., o. B. 100-150 cm.
- | | |
|----------------------|--------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartweige |
| Corylus avellana | Hainbuche |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenrose |
| Sorbus ssp. | Schlehe |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa pratincolifolia | Blaue Heckenrose |
| Rosa rugosa | Weiß-Rose |
| Salmix nigra | Schwarzer Holunder |

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 86 BauO NRW**
 - Dachgestaltung**
 Als Dachdeckungsmaterial ist die Verwendung von nicht matten, elastischen und gasdichten Materialien unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Solaranlagen.

- Hilfswesen**
 - Altlasten**
 Werden bei Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, die im Rahmen der Voruntersuchung nicht festgestellt wurden, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis-Amt für Technische Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

- Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschosflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sowie durch die maximal zulässigen Gebäudehöhen festgesetzt.
 - Die Höhenbaulicher Anlagen dürfen das im Bebauungsplan festgesetzte Maß nicht überschreiten.

- Kampfmittel**
 Der Stadt Meckenheim liegen diffuse Hinweise des Kampfmittelbesitzungs (KMB) Düsseldorf über die Existenz von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg innerhalb des Plangebietes vor. Es wird deshalb empfohlen vor Baubeginn durch den Eigentümer eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche beim Kampfmittelräumdienst in Düsseldorf zu beantragen.

- Bei Auffinden von Bombenbrennstoffen Kampfmitteln während der Erd-/Baubarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die Stadt Meckenheim, Fachbereich 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Kampfmittelräumdienst (KMB) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.**

Anlage 6

STADT MECKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 20e

„Auf dem Steinbüchel“

M.: 1:1.000



- VERFAHRENSVERMERKE**
 - Die Planung entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplans den Anforderungen des § 1 der Planzeichnung. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem amtlichen Katasterwechsel-Stand vom _____ überein.
 - Die Planung ist _____ gezt. Kreisvermessungsdirektor
 - Die Planung ist _____ gezt. Kreisvermessungsdirektor
 - Der Rat der Stadt Meckenheim hat gemäß §§ 18 und 21 BauGB am _____ beschlossen, den Bebauungsplan in dem nebenstehend umgrenzten Geltungsbereich aufzustellen.

- Meckenheim, den _____**
 Technischer Beigeordneter

- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am _____**
 erfolgte am _____

- Meckenheim, den _____**
 Technischer Beigeordneter

- Der Entwurf des Bebauungsplans und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich öffentlich ausliegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (2) BauGB im Schreiben vom _____ unter Fristsetzung zum _____ beteiligt.**

- Meckenheim, den _____**
 Technischer Beigeordneter

- Der Bebauungsplan ist aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 der Landesbauordnung NRW vom Rat der Stadt Meckenheim am _____ als Satzung beschlossen worden.**

- Meckenheim, den _____**
 Technischer Beigeordneter

- Dieser Urkundsplan wird hiermit aufgesetzt.**

- Meckenheim, _____**
 Bürgermeister

- Diese Planaufarbeitung stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf angebrachten Vermerken überein.**

- Meckenheim, den _____**
 Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
STADTPLANER · BERATENDE INGENIEUR
 Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel: 0228-227 236 10

Stand: _____ Datum: _____